Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3113**
15. Wahlperiode 06. 05. 2004

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gesine Lötzsch und Petra Pau

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/2820, 15/3064 –

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Förderung des Fachkräftenachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz – BerASichG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 1 wird die Angabe „30. September“ in die Angabe „1. September“ geändert.

   b) Absatz 7 Nr. 2 wird gestrichen.

   c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

   „(8) Die erforderliche Anzahl zusätzlicher Ausbildungsplätze ist die, um einen Zuschlag von 15 Prozent erhöhte Anzahl, der am Stichtag bei der Bundesagentur für Arbeit bundesweit gemeldeten, noch nicht vermittelten Bewerber für Berufsbildungsstellen, zuzüglich der Bewerber, die nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit in Alternativen ausgewichen sind, ihrem Wunsch zur Vermittlung in betriebliche Ausbildung aber ausdrücklich aufrecht erhalten haben.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Im Satz 1 werden nach den Wörtern „wenn die Bundesregierung“ die Wörter „„nach Beratung mit den Sozialpartnern,“ und nach den Wörtern „durch Kabinettbeschluss“ die Angabe „bis spätestens 15. September eines jeden Jahres“ eingefügt.

   b) Satz 1 Nr. 1 und 2 wird gestrichen.

   c) Im Satz 2 wird das Wort „September“ in das Wort „August“ geändert.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Im Rahmen der Förderung der Bereitstellung der erforderlichen Anzahl zusätzlicher Ausbildungsplätze werden vorrangig zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze gefördert. Zuwendungen können Arbeitgeber erhalten, die in Ausbildungsberufen mit Fachkräftemangel ausbilden und dabei ausreichende berufs- und sozialpädagogische Begleitung sicherstellen können.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Nummer 2 gestrichen.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beim Berufsbildungsfond wird ein Beirat gebildet, der die Bundesregierung und das Bundesverwaltungsamt in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit beim Vollzug dieses Gesetzes beratend unterstützt.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„insbesondere nimmt der Beirat zu Fragen des Fachkräftemangels und der Fachkräfteentwicklung Stellung und entwickelt Qualitätskriterien für Förderpraxis.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Beirat gehören je sechs Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer an sowie je zwei Beauftragte des Bundes und der Länder. Beauftragte der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates, vom Bundesministerium für Bildung und Forschung berufen. An den Sitzungen des Beirates können je ein Beauftragter des Bundesinstituts für Berufsbildung und der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen. Die Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung und der Bundesagentur für Arbeit werden von deren jeweiligen Präsidenten bzw. Vorstand entsandt.“

5. Dem § 20 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Insbesondere entwickelt das Bundesinstitut für Berufsbildung Qualitätskriterien für die zu fördernden Ausbildungsplätze und evaluiert die Förderpraxis unter Qualitätsgesichtspunkten.“

Berlin, den 6. Mai 2004

Petra Pau
Dr. Gesine Lötzsch

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 2 Begriffsbestimmung)

Zu Buchstabe a

Der 30. September ist für unvermittelte Jugendliche ein zu später Zeitpunkt, um noch mit Mitteln dieses Gesetzes eine Berufsausbildung mit Regeldauer zu beginnen. Ziel sollte es sein, dies zum 1. September zu erreichen.

Zu Buchstabe b

Auf außerbetriebliche Berufsausbildungsverhältnisse sollte verzichtet werden, da sie dem Zweck und dem Ziel des Gesetzes widersprechen und den Eindruck vermitteln, die betriebliche Förderung würde ihre Wirkung von vornherein ver-

fehlen. Auch sollte der Kritik begegnet werden, der Fond würde primär außerbetriebliche Ausbildungsverhältnisse fördern.

Zu Buchstabe c

Die Bemessungsgrundlage für notwendige zusätzliche außerbetriebliche Ausbildungsplätze ist in der bisherigen Fassung zu gering gewählt. In der Gesetzesbegründung des BMBF wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahl der Ausbildungsplätze im Hinblick auf den demografischen Wandel deutlich zu erhöhen ist und dass auch ein ausreichendes Ausbildungspotenzial vorhanden sei, weil eben die Zahl der ausbildungssuchenden Jugendlichen deutlich höher ist als die Zahl der zum 30. September gemeldeten unvermittelten Bewerber (vgl. Begründung § 2 Abs. 5). Es ist völlig unverständlich, dass die Aussage im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung findet. Um hier zu harten und administrierbaren Daten zu kommen, soll zumindest die Zahl derjenigen Bewerber berücksichtigt werden, die auf Alternativen verwiesen wurden, aber weiterhin als Ausbildungssuchende registriert wurden.

Das waren in 2003 46 000 Jugendliche. Die Zahl der am 30. September gemeldeten unbesetzten Stellen kann nicht berücksichtigt werden, da sie durch die Unternehmen beliebig beeinflussbar ist und die Unternehmen auch nicht verpflichtet sind, unbesetzt gemeldete Ausbildungsstellen zu besetzen. Es handelt sich um eine zumindest teilweise fiktive Größe und garantiert daher keinerlei Entlastung. Folglich kann sie nicht gegen tatsächliche Bewerberinnen und Bewerber aufgerechnet werden. Im Prinzip könnten so die Unternehmen durch fiktive Meldungen die Auslösung des Gesetzes verhindern (vgl. Stellungnahmen des Sachverständigen Kath (BiBB) bei der Anhörung am 23. April 2004 im Deutschen Bundestag).

Zu Nummer 2 (§ 3 Auslösungen der Förderung und Finanzierung)

Zu Buchstabe a

Die Förderung und Finanzierung sollte mit den Sozialpartnern beraten werden und (siehe oben) bis spätestens 15. September eines jeden Jahres feststehen.

Zu den Buchstaben b und c

Die Buchstaben b und c lassen Beliebigkeit bzw. zu viele Interpretationen zu; Jugendliche haben immer noch keinen Anspruch auf Ausbildung damit.

(Zeitraum siehe oben).

Zu Nummer 3 (§ 5 Förderung der Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze)

Zu Buchstabe a

Die Förderung sollte nicht primär an ausbildungsintensiven Betrieben ausgerichtet werden, da dies die Gefahr einer immensen qualitativen Fehlsteuerung beinhaltet. Im schlimmsten Fall würde ein Betrieb mit drei Beschäftigten und acht Auszubildenden noch weitere Ausbildungsplätze finanziert bekommen. Die Förderung muss vielmehr auf Qualität begründet sein, sie muss arbeitsmarktdienlich sein und sie muss qualifizierte Ausbildung in zukunftsreichen Berufen sichern. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Betreuung der Auszubildenden im Betrieb den Besonderheiten der Zielgruppe gerecht wird, denn bei einem größeren Anteil der zum 1. September Unvermittelten wird eine sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein. Deshalb sollten zumindest hauptamtliche Ausbilder/innen verfügbar sein.

Zu Buchstabe b

Eine Förderung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze verstößt gegen die primäre Zielstellung des Gesetzes. Bund und Länder können vielmehr aufgrund dieses Gesetzes ihre Förderprogramme für außerbetriebliche Ausbildungsplätze einstellen.

Zu Nummer 4 (§ 19 Beirat)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird dem Beirat als Vertretung der Wirtschaft die Rolle zugewiesen insbesondere die Bedarfs- und Qualitätsorientierung der Förderung von Ausbildungsplätzen durch entsprechende Stellungnahmen zu fundieren und zu unterstützen.

Zu Buchstabe b

In § 19 Abs. 2 soll die Zusammensetzung des Beirates dahingehend verändert werden, dass die Tarif- und Betriebsparteien, die im Mittelpunkt des Gesetzes und seiner Instrumente stehen, auch den dominierenden Einfluss auf die Willensbildung des Beirates haben. Dabei ist auch die Vielfalt der Branche zu berücksichtigen, zu denen z. B. auch die kommunalen Arbeitgeber gehören.

Zu Nummer 5 (§ 20 Bundesinstitut für Berufsbildung)

Die Zuarbeit des BiBB soll insbesondere in Fragen der qualitätspolitischen Ausrichtung der Förderung bestehen. Eine Finanzierung betrieblicher Ausbildungsplätze muss den Förderzielen nachweislich dienen. Dazu gehört in erster Linie die Ausbildung von markt- oder bildungsbenachteiligten Jugendlichen, die deshalb bis zum 1. September nicht vermittelt wurden, wie auch die anschließende Integration in den ersten Arbeitsmarkt, die nur in Berufen gelingen kann, die gute Ausbildungsperspektiven haben. Dabei ist erfahrungsgemäß auch das Image der Unternehmen von Bedeutung, in welchen die Ausbildung stattfinden soll.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333